

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

3. Einem Organisten und Schuellmeister das Salarium von dem Gottshaus und Vikariat Kirchen von otnang mit Ainhundert-dreißig Gulden, und die von der Stollordnung ihme Gebührende accidentiren nicht allein deretwillen geraicht und passiret werden, daß er die Gottesdienst, und Andere ihme obliegende Pfärrliche Functionen Nüchtern und mit Fleiß verrichte, sondern daß er auch der Lieben Jugend, und Schuell abwarthe, daß solche sowohl in der Forcht Gottes, Guetten Sitten, löblichen Handl und Wandl, als im Lesen, Schreiben und Raitten auf das Aller Embsigste instruirret und unterrichtet werde, Also ist er bei Vermehdung und Entsetzung seines Dienstes schuldig, bei Haltung der Gottesdienst in der Sacristey vor anhebung derselben sich ordentlich beim Herrn Pfarrer oder wer da die Verrichtung leistet, melden und Bericht zu erholen, was er in dem Chor zu verrichten, Ferners und

4. Solle er in Haltung der Gottesdienst andächtig und aufmerksam seyn, damit nicht etwan seiner seiths Confusiones entstehen, Außer des Lateinischen Singens soll Er sich guet katholischer teutscher Trauer Gesängern gebrauchen, Ingleichen soll er der schon vor Uralten Zeiten her gebräuchigen Kirchen Gesänger nicht vergessen, und diese genauer, nachtem der Tag ist, zu Fest-Tägen singen, dann soll er die Armen, wann er auch gar nichts zu hoffen, gleichsowohl denn mit seinen gewöhnlichen Kirchen Gesang conduciren helfen, also die Reichen, desgleichen Verstandt hat es mit denen Hochzeiten.

5. Muß er zu Anfang der Fasten in der ganzen Pfarr Von Haus zu Haus All, und jede Communicanten, so über 12 Jahre und sündigen können, dann non Communicantes, mit dero Alter distincte, und mit Fleiß ohne die geringste Nachsicht zusamben schreiben, Auch dabei anmercken, ob es ein ganzer oder halber Bauer, Auszügler, Häusler oder Inwohner, Item welche Söhn, und Töchter, oder dienende Leuth, wan sye gebeichtet, ihre Nahmen in dem Beichtregister Vormercken, nach verfloßener Beicht Zeit, die Restanten fleißig aus dem Communicanten-Register Herausziehen und selbige neben den Register S. Pfarrer einhändigen.

6. Damit Man mit Tauglichen Ministranten versehen seye, Sigt ihme ob, daß Er die tauglichen Knaben hierzu abrichte.

7. Desgleichen ist er auch obliegieret, fähige Knaben und Mägdln in der Music abzurichten, daß er also wenigstens zwei Discantisten habe, die ihme den Gottesdienst verrichten helfen.

8. Soll Er Täglich mit den Schuell Kündern in die heyl. Messe wan anderst eine gehalten würd, Erscheinen, und sye zum Gebet fleißig Anhalten, nach der Schuell soll Er Allzeit mit ihnen Betten, item soll Er sye die Wochen wenigstens einmal in Glaubens Sachen examinieren, wohl briffen und Unterrichten.

9. Sommer und Winters Zeit sollen die Lesende alle Freytag Vormittag den Chatechismum, und welche diesen perfect Erlehrnet, die Fragstück S. Voglers auswendig Lehrnen, die aber nit Lesen können, sollen Erlehrnen, daß heyl. Vater Unser, daß Ave Maria, den christlichen Glauben, die Zehen Gebott, die fünf Gebott der Kirchen, und Anders; Ingleichen soll er alle Schueller das Gebett des heyl. Rosen-